

18.12.96

**Antrag
des Landes Hessen**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Punkt 33 der 707. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe g - neu - (§ 3 Nr. 12 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe f -neu- folgender Buchstabe g anzufügen:
`g) Nach Nummer 11 - neu - wird folgende Nummer 12 angefügt:

"12. Tiere in Schaufenstern oder schaufensterähnlichen
Vitrinen zu halten oder zum Verkauf anzubieten."

Begründung:

Das Verbot soll zum einen verhindern, daß Passanten zu unüberlegten Tierkäufen animiert werden, ohne daß sie den Tieren eine § 2 TschG entsprechende Unterbringung und Pflege gewährleisten können. Zum anderen soll verhindert werden, daß Tiere durch die Haltung an exponierten Stellen Belastungen durch unkontrollierbare äußere Einflüsse und ständige Beunruhigung oder mutwillige Störungen durch vorbeigehende Passanten ausgesetzt werden.

Dies ist nicht nur erforderlich bei Fenstern, die einer Straße oder einem Fußgängerweg zugewandt sind und verkaufsfördernd genutzt werden, sondern auch bei schaufensterartigen Vitrinen, die z.B. innerhalb eines Kaufmarktes oder Großmarktes an exponierten Stellen eingerichtet werden, um Laufkundschaft anzulocken. Insgesamt soll erreicht werden, daß Haltung und Verkauf lebender Tiere in separaten und geeigneten Räumlichkeiten stattfinden, die von interessierten Kaufwilligen gezielt aufgesucht werden.

Ausgeliefert am 18. DEZ. 1996